

# Beschlussvorlage BA/794/2022



---

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter
Bauamt	Baumgartner

---

Beratung	Datum	
Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss	28.03.2023	öffentlich

---

Betreff  
Antrag auf Entfernung vorhandener Umlaufsperrn (Fahrradschikane) im Gemeindebereich

---

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.11.2022 beantragte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. alle Umlaufsperrn an Rad- und Fußwegen zu entfernen
2. dort wo Gefahr besteht, dass Autofahrer die Wege ohne Umlaufsperrn unberechtigterweise nutzen würden, einfache aber gut sichtbare (reflektierende) Pfosten aufzustellen

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass diese Umlaufsperrn ein unnötiges Hindernis und teilweise eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer darstellen. Rollstuhlfahrer, Radfahrer mit Lastenrädern oder Anhänger und Eltern mit Kinderwägen müssen aufwendig um die Absperrungen herum manövrieren.

Teilweise werden diese Gruppen von der Benutzung der Wege ausgeschlossen, wenn die Lücke zu schmal ist oder die Gitter ungünstig zueinander stehen.

Derzeit sind im Gemeindegebiet folgende Umlaufsperrn vorhanden:

- Josefsbergstraße / Rentnerweg
- Josefsbergstraße / Lourdesgrotte
- EDEKA / Steinlandstraße
- Amselweg / Stiftsring
- Schule / Am Schinderbach
- Am Anger / Am Haning

Umlaufsperrn können entweder dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahrensituationen oder dem Ausschluss nicht zulässiger Verkehrsarten (z. B. PKW oder Fahrrad) dienen, wenn z. B. Wege nur für Fußgänger gewidmet sind.

Zum Thema existieren die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“ sowie die „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

An diesen Empfehlungen können sich Behörden bei der Erstellung von Fuß- oder Radwegen orientieren. Im Neubau ist der Zweck bei Pollern usw. also zu hinterfragen. Alternativ kann die Fahrbahn z. B. auch baulich eingeeignet werden.

Radwege sind an den Umlaufsperrn des Marktes Isen nicht betroffen.

In den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen ist als Bewegungsfläche zwischen den Umlaufschranken ein Abstand von mindestens 1,50 m empfohlen. Die ein und Ausgänge sollen eine Breite von mindestens 0,90 m haben.

Bei beengten Platzverhältnissen im Bestand kann laut dem Handbuch für barrierefreie Verkehrsraumgestaltung des Sozialverbands VdK auch ein Abstand von 1,20 m zwischen den Umlaufschranken ausreichend sein.

Im Übrigen ist bei Hindernissen auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf eine ausrei-

chende Kennzeichnung (z. B. Reflexionsfolie) und Beleuchtung zu achten.

**Vorschlag zum**

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90 Die Grünen  
Sammelmappe1